

Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Bamberg

§ 1 Zahl der Mitglieder

1. Die Zahl der gewählten und berufenen Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt in Pfarreien

	Gesamtzahl: (zu Wählende)
bis zu 1.000 Gemeindemitgliedern	8 (6)
von 1.001 bis 3.000 Gemeindemitgliedern	12 (9)
von 3.001 bis 6.000 Gemeindemitgliedern	16 (12)
in größeren Gemeinden	20 (15)
2. In begründeten Fällen kann die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates um ein Drittel unterschritten werden.
3. $\frac{3}{4}$ der oben genannten Mitglieder sind zu wählen.

§ 2 Wahl durch die Pfarrgemeinde

1. Die zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden in geheimer und unmittelbarer Wahl durch die Pfarrgemeinde bestimmt.
2. Wahlberechtigt sind alle katholischen Christinnen und Christen, die im Bereich der Pfarrgemeinde ihren Hauptwohnsitz begründet und die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Katholische Christinnen und Christen unter 14 Jahren sind wahlberechtigt, wenn sie das Sakrament der Firmung empfangen haben.
3. Wahlberechtigt sind auf Antrag auch außerhalb der Pfarrgemeinde wohnhafte katholische Christinnen und Christen, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Wahl schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen; dieser trifft die Entscheidung. Die Annahme des Antrags ist dem Pfarramt des Wohnsitzes mitzuteilen. Die Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller mindestens sieben Tage vor Beginn der Wahl mitzuteilen.
4. Die mehrfache Ausübung des aktiven Wahlrechts ist unzulässig.
5. Briefwahl ist möglich:
 - a) Wähler, die verhindert sind, persönlich zur Wahl zu kommen, erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.
 - b) Dieser Antrag kann bis zum Mittwoch vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Pfarramt gestellt werden. Nach Prüfung der Wahlberechtigung werden dem Antragsteller folgende Unterlagen zugesandt oder ausgehändigt:
 - aa) Briefwahlschein,
 - bb) amtlicher Stimmzettel,
 - cc) gelber Wahlumschlag,
 - dd) roter Wahlbriefumschlag.
 - c) Der Briefwähler füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf andere Weise dem Vorsitzenden des Wahlausschusses über das zuständige Pfarramt, oder lässt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.
 - d) Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. In diesem Fall darf die Vertrauensperson den Stimmzettel nur nach dem erklärten Willen des Wahlberechtigten ausfüllen.
 - e) Das Pfarramt sammelt die eingehenden Wahlbriefe und hält sie bis zum Wahltag ungeöffnet unter Verschluss.
 - f) Am Wahltag werden die beim Pfarramt eingegangenen Briefe in den Wahlraum gebracht. Der Vorsitzende des Wahlausschusses öffnet die Wahlbriefe. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet werden, sondern muss nach Registrierung des betreffenden Briefwählers ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen werden.

§ 3 Wählbarkeit

1. Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.
2. Gewählt werden können auch außerhalb der Pfarrei wohnende Katholiken, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen.
3. Die mehrfache Ausübung des passiven Wahlrechts ist unzulässig.

§ 4 Aufgaben des Pfarrgemeinderates

Der bisherige Pfarrgemeinderat bereitet die Wahl vor und sorgt für ihre Durchführung. Hierzu gehören insbesondere:

- die Berufung des Wahlausschusses,
- die Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 5 Zusammensetzung des Wahlausschusses

1. Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarrgemeinderat spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
2. Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a) der Pfarrer bzw. der zuständige Seelsorger oder sein Vertreter,
 - b) vier bis sechs vom bisherigen Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder.
 - c) Der Wahlausschuss wählt einen Laien als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
 - d) Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, beruft der Pfarrer bzw. der zuständige Seelsorger vier bis sechs wahlberechtigte Gemeindemitglieder in den Wahlausschuss.

§ 6 Aufgaben des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Kandidatenliste für die Wahl des Pfarrgemeinderates zusammenzustellen.
2. Der Wahlausschuss fordert die wahlberechtigten Gemeindemitglieder auf, rechtzeitig Kandidaten vorzuschlagen. Jeder Vorschlag kann so viele Kandidaten enthalten wie Pfarrgemeinderäte zu wählen sind. Außerdem sind die katholischen Organisationen und Gruppen in der Pfarrei aufzufordern, ebenfalls Kandidaten vorzuschlagen. Für einen Vorschlag sind zehn Unterschriften erforderlich.
3. Dem jeweiligen Vorschlag soll die schriftliche Einverständniserklärung der Kandidaten beigefügt sein; fehlt sie, so muss der Wahlausschuss das Einverständnis einholen.
4. In der aus diesen Vorschlägen zu erstellenden Kandidatenliste sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsdatum und Wohnung aufzuführen.
5. Die Kandidatenliste soll wenigstens eineinhalb Mal so viele Kandidaten enthalten, wie zu wählen sind. Wurden weniger Kandidaten vorgeschlagen, ergänzt der Wahlausschuss möglichst auf diese Zahl.
6. Diese Kandidatenliste ist zwei Wochen lang zur Einsicht offen zu legen. Sie ist außerdem vorher der Pfarrgemeinde in den Gottesdiensten eines Sonntags und in sonstiger geeigneter Weise, z. B. durch Anschlag oder im Pfarrbrief, mitzuteilen.
7. Zur Kontrolle der Wahlberechtigung der Wähler wird die Ausgabe von Wählerkarten empfohlen.

§ 7 Verfahren bei zu geringer Kandidatenzahl

1. Sind die Bemühungen des Wahlausschusses nach § 1 Abs.2 und §6 Abs.5 erfolglos, wird die Wahl wie folgt durchgeführt: Der Wahlausschuss unterrichtet umgehend die Wahlberechtigten der Pfarrei sowie den Diözesanrat auf geeignete Weise.

2. Der Wahlausschuss erstellt eine Kandidatenliste. § 6 Abs. 4 und § 6, 6 gelten entsprechend.
3. Gewählt ist, wer mindestens so viele Stimmen auf sich vereinigen kann, wie 50 Prozent der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel plus eine Stimme betragen. Leere Stimmzettel werden als Enthaltungen mitgezählt. Erhält ein Kandidat nicht die nötigen Stimmen, so bleibt der Sitz während einer Wahlperiode vakant.
4. Die Bestimmungen von §10 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 8 Wahltermin

1. Der Wahltermin wird vom Erzbischof an einem bestimmten Sonntag für alle Pfarreien, Kuratien und selbständigen Seelsorgestellen des Erzbistums festgesetzt.
2. Der Wahlausschuss bestimmt den Ort bzw. die Wahllokale für die Wahlhandlung. Die Stimmabgabe am Wahltag ist in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr zu ermöglichen. Der Wahlausschuss ist berechtigt, auch am Samstagabend eine Wahlmöglichkeit anzubieten.
Wahlurne und Stimmzettel sind in diesem Fall unter Verschluss zu nehmen. Eine Änderung der Wahlzeit kann der Wahlausschuss beschließen.

§ 9 Wahlhandlung

1. Der Wahlausschuss hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wähler, die ihre Stimme abgeben, zu registrieren, die Stimmzettel in einer Wahlurne zu sammeln und die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Für die Wahl sind Wahlkabinen bereitzustellen.
2. Über die Wahlhandlung hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten zu wählen waren; neu hinzugefügte Namen zählen nicht.
3. Über Stimmzettel, aus denen zunächst nicht eindeutig der Wählerwille zu erkennen ist, entscheidet der Wahlausschuss.
4. Das Ergebnis der Stimmzählung ist in die Niederschrift aufzunehmen. Diese ist dem amtierenden Pfarrgemeinderat unverzüglich zuzuleiten.

§ 11 Wahlprüfung

1. Der amtierende Pfarrgemeinderat – ersatzweise der Wahlausschuss – hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.
2. Das Wahlergebnis ist wie in § 6 Ziff. 6. bekannt zu geben. Die Gültigkeit der Wahl kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Pfarrgemeinderat schriftlich angefochten werden.
3. Der Pfarrgemeinderat hat Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 12 Bekanntgabe

Die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie des Vorstandes sind innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Anfechtungsfrist der Pfarrgemeinde bekannt zu geben. Das Erzbischöfliche Ordinariat ist über den Verlauf der Wahl (Wahlbericht)

und die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates und seines Vorstandes zu unterrichten.

§ 13 Konstituierung

1. Die gewählten und amtlichen Mitglieder des Pfarrgemeinderates treten innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einspruchsfrist auf Einladung des Pfarrers zusammen und wählen die weiteren Mitglieder gem. B § 3 (1) d) der Satzung für die Räte der Laien im Erzbistum Bamberg hinzu.
2. Innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Anfechtungsfrist wird vom Pfarrer der gesamte Pfarrgemeinderat zur konstituierenden Sitzung eingeladen, in der der Vorstand zu wählen ist (gem. B § 4 der Satzung für die Räte der Laien im Erzbistum Bamberg).

§ 14 Einführung in das Amt

Zu Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder des Pfarrgemeinderates durch den Pfarrer in einem Pfarrgottesdienst in ihr Amt eingeführt.

Diese Wahlordnung ist vom Diözesanrat am 20. 10. 2012 beschlossen worden. Sie tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat vom 11. Oktober 1997 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Bamberg, ...
+ L u d w i g
Erzbischof von Bamberg